



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Bühelstraße 1, 6170 Zirl
Tel. 05238/54001
Fax 05238/54001-113
marktgemeinde@zirl.gv.at
Bauamtsleiter: Kranebitter

Zahl: 031-2/2014

Zirl, am 6.10.2014

Betreff: **Planungsbereich „ MEILSTRASSE – WOHNHAUS PUCHER „**
Bebauungsplan B/016/09/2014, Gst. 2615/2 KG. Zirl,
GR-Beschluß vom 25.09.2014

KUNDMACHUNG

Es wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung am 25.09.2014 gemäß § 66 Abs. 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen hat, den von Dipl. Ing. Bernd Egg, Innsbruck, vom 4.09.2014, GZL. B/016/09/2014, ausgearbeiteten Entwurf über die Auflegung und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 2615/2 KG. Zirl, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, mit folgenden Parametern

BMD M: 1,00
BMD H: 2,80
BW o: 0,4 TBO
OG H: 3
WH H: 12,50 m
HG H: 631,20 m ü. A

durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über den Bebauungsplan B/016/09/2014 gefasst.

Der Bebauungsplan liegt in der Zeit vom

6.10.2014 bis 4.11.2014

im Bauamt I während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Personen, die in der MG Zirl ihrem Hauptwohnsitz haben oder Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Rechtskraft, solange keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister

DI (FH) Josef Kreiser

Angeschlagen am 6.10.2014

Abgenommen am 4.11.2014

Stellungnahmen: